

Verwaltungskostensatzung

Seite 1 vom 3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. hat in ihrer Sitzung am 16.11.1998 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 17.02.2004, beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 20.03.1998 (GVBl. I S. 2).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Fürth erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:
 - § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,
 - § 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und
 - Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",
 - § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Fürth veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Fürth.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Fürth, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde Fürth keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

- (1) Die Gemeinde Fürth kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Sonstige Billigkeitsgründe liegen auch dann vor, wenn der Aufwand zur Erhebung im Verhältnis zur erzielten Gebühr unwirtschaftlich erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I. Allgemeine Verwaltungskosten

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Beglaubigung von Unterschriften
(außerhalb des Ortsgerichtes) | 5,50 € |
| 2. | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.
die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urk. | 3,00 € |
| 3. | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.
in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10
Seiten bestehen | 5,50 € |
| | für jede weitere Seite zusätzlich | 0,50 € |
| 4. | Anfertigung von Fotokopien, je Seite bis DIN A 4
je Seite DIN A 3 | 0,50 €
0,50 € |
| 5. | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die
öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle
sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 15,50 € |
| 6. | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die
Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück | 15,50 € |
| | Mindestens je Grundstückskaufvertrag | 26,00 € |
| 7. | Für die Abgabe von Bauantragsformularen
zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke | 1,00 € |

Verwaltungskostensatzung

Seite 3 vom 3

- | | | |
|----|---|---------------------------------|
| 8. | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | |
| a) | im endausgebauten Straßenbereich
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel
mindestens pro Antrag
und höchstens pro Antrag | 1,00 €
51,50 €
2.560,00 € |
| b) | im noch nicht endausgebauten
Straßenbereich und in allen übrigen
gemeindeeigenen Flächen
je lfd. Meter zu verlegendes Kabel
mindestens pro Antrag
und höchstens pro Antrag | 1,00 €
26,00 €
1.280,00 € |
| 9. | Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück | 38,50 € |
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.
Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Fürth außer Kraft.

Fürth/Odw., 17. November 1998

Für den Gemeindevorstand

Gottfried Schneider
Bürgermeister